

---

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Fuchshau VI“ in Rudersberg-Schlechtbach

## Nachtrag: Reptilien



## **0. INHALTSVERZEICHNIS**

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <b>1. EINLEITUNG</b>   | <b>3</b>                           |
| 1.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (aus: GÖG in <a href="http://www.ffh-vp.net">www.ffh-vp.net</a> › Artenschutz) | 5                                  |
| 1.2 Lage und Beschreibung des Vorhabens  | 5                                  |
| 1.3 Derzeitige Nutzung   | 6                                  |
| <b>2. POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE HABITATE</b>   | <b>8</b>                           |
| <b>3. METHODIK DER REPTILIENAUFNAHME</b>   | <b>10</b>                          |
| <b>4. ERGEBNISSE</b>   | <b>10</b>                          |
| <b>5. PROJEKTBEDINGTE EINGRIFFE MIT POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICHER RELEVANZ</b>   | <b>11</b>                          |
| <b>6. MAßNAHMENKONZEPT</b>   | <b>11</b>                          |
| 6.1 Vorbereitung und Optimierung der Flächen   | Fehler! Textmarke nicht definiert. |

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Rudersberg plant im Ortsteil Schlechtbach die Erweiterung des Gewerbegebiets „Fuchshau“ und stellt dazu den Bebauungsplan „Fuchshau IV“ auf.

Im Jahre 2014 wurde von QUETZ eine „Untersuchung zum Artenschutz“ in Form einer Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Zu diesem Zweck wurde ein Ortstermin durchgeführt, um das unter 1 ha große Areal auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

**Abb.1:**

Untersuchungsbereich der artenschutzrechtlichen Untersuchung 2014 (QUETZ; 2014)

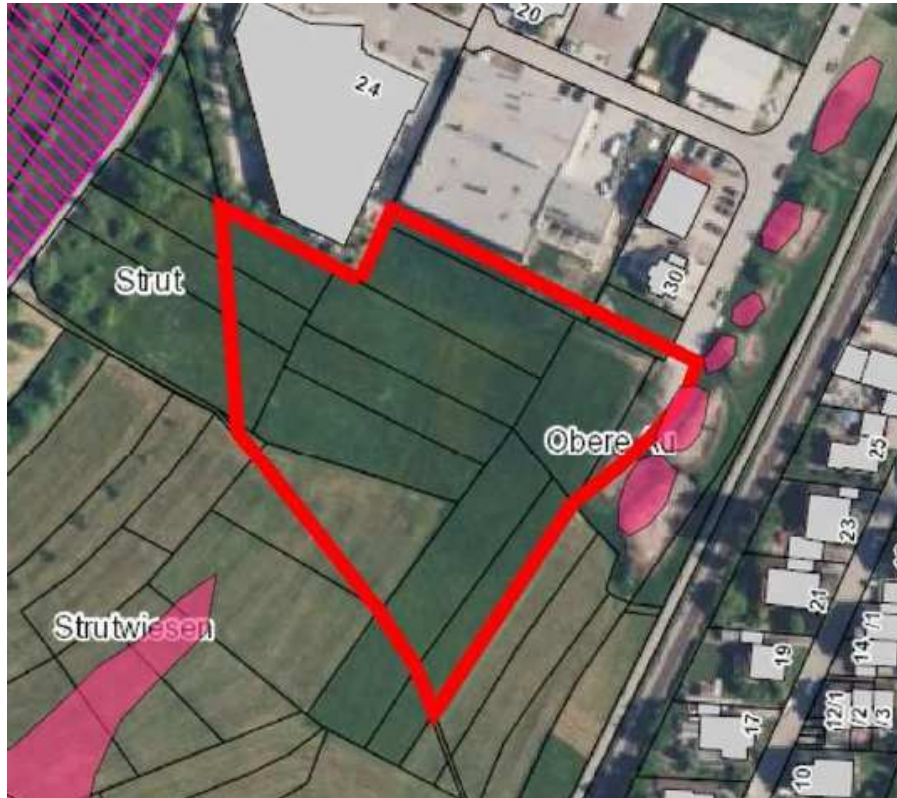


Im Ergebnis der hauptsächlich auf die Avifauna abhebenden Untersuchung wurde festgestellt, dass das Vorkommen anderer relevanter besonders oder streng geschützter Tierarten oder Artengruppen - Fledermäuse und andere Säugetierarten, Reptilien, Amphibien und Insektengruppen - wegen fehlender oder unzureichender Habitatstrukturen auszuschließen oder sehr unwahrscheinlich ist.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde jedoch der Geltungsbereich des B-Planes im Osten geändert und erweitert, um eine bessere verkehrliche Anbindung des Gebiets zu ermöglichen (siehe Abb. 2).

**Abb. 2:**

Plangebiet (rot umrandet) und §32-NatSchG-Biotop (violett flächig) sowie Vogelschutzgebiet (violett schraffiert) (ohne Maßstab, Plan- und Datengrundlage: LUBW)



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wurde das Gelände im April 2015 vom zuständigen Naturschutzbeauftragten besichtigt.

Bei diesem Ortstermin wurde im Osten des Plangebiets - in der nachträglichen Erweiterungsfläche - ein Exemplar der nach BNatSchG streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet.

Da es sich bei der Zauneidechse zudem um eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie handelt, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44(1) 1-3 eine nachträgliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Schwerpunkt auf Reptilien empfohlen.

## 1.1 Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19(5) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19(5) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

## 1.2 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nördlich von Schlechtbach. Es grenzt direkt südlich an das bestehende Gewerbegebiet Fuchshau an. Östlich verläuft die Wieslaufalbahn.

Es umfasst die Flurstücke 1044/1, 1045, 1061, 1062, 1095, 1097/1, 1097/2, 1098 (teilweise), 1099 (teilweise), 1100 (teilweise), 1101, 1102, 1105/2 (teilweise), 1105/8 (teilweise), 1118/1 (Im Fuchshau, teilweise).

Das Gewerbegebiet Fuchshau stellt eines der größten Gewerbegebiete innerhalb der Gemeinde Rudersberg dar.

Um den dort ansässigen Betrieben langfristige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, sollen angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen (rechtskräftiger Bebauungsplan „Fuchshau V“ aus dem Jahr 2000) zusätzliche Gewerbeflächen entstehen.

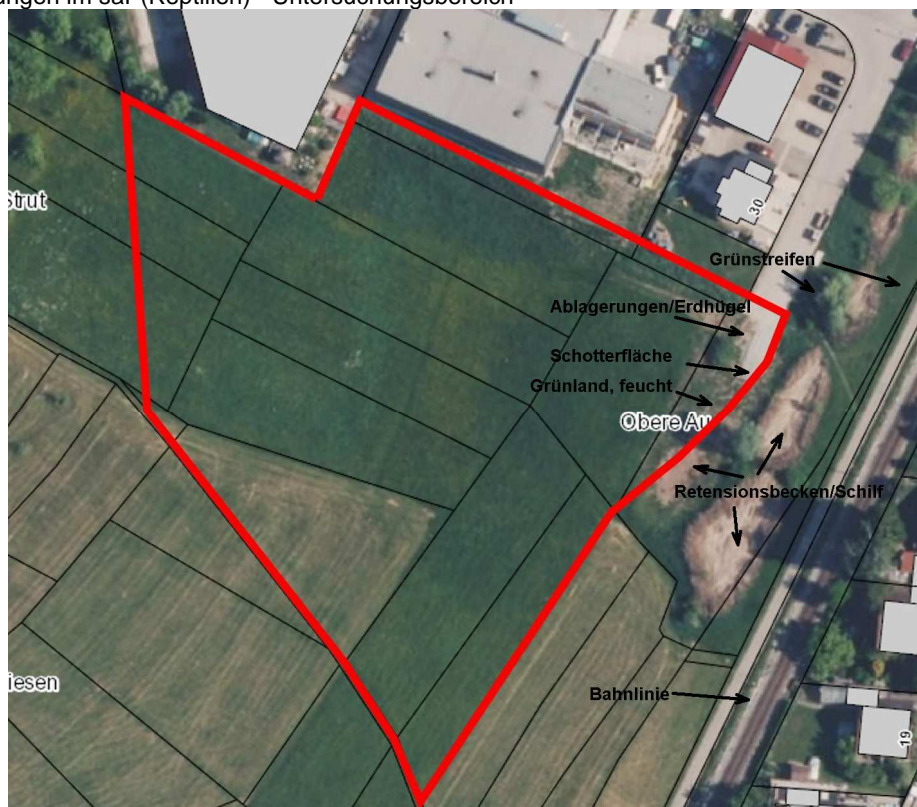
Weiterhin soll das Plangebiet durch eine neu anzulegende Straße erschlossen werden, welche zusätzlich als Wendeschleife fungiert.

### 1.3 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet besteht derzeit überwiegend aus Grünland vom Typ „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW: 33.41). Dieser Hauptteil des Plangebiets wurde in der artenschutzrechtlichen Untersuchung von QUETZ (2014) behandelt.

Im östlichen Erweiterungsbereich befinden sich jedoch verschiedene Kleinstrukturen wie Schotterflächen in der Verlängerung der Straße „Im Fuchshau“ und Ablagerungen von Schutt und Material.

**Abb. 4:**  
Nutzungen im saP(Reptilien) - Untersuchungsbereich



Weiter nach Osten schließen die mit Schilf bestandenen Retentionsbecken an. Diese Flächen sind dann vom parallel zur Bahnlinie verlaufenden Rad- und Fußweg durch einen unterschiedlich breiten Grünlandstreifen getrennt.

In der weiteren Verlängerung der Straße „Im Fuchshau“ geht der Schotter in kleinflächiges feuchtes Grünland über.

---

## 2. Potentiell artenschutzrechtlich relevante Habitate

Nachdem die Grünlandflächen schon Bestandteil der Untersuchungen von QUETZ (2014) war und diese auch angesichts des dichten einheitlichen Bewuchses für Reptilien eher ungeeignet sind wurde nun in erster Linie der Bereich um den Fundort der Zauneidechse im April 2015 durch den Naturschutzbeauftragten untersucht.

Dabei schienen v.a. die in den Abb. 5 und 6 gezeigten Strukturen (Ablagerungshügel, Schotterflächen) reptilienrelevant zu sein.

**Abb. 5 + 6:**  
Ablagerungen (Hügel) und Schotterflächen im Osten des Plangebiets





Die Untersuchung bzw. die Begehungen wurden jedoch auch auf die umliegenden Strukturen bzw. deren Randbereiche ausgedehnt, so dass bis einschließlich der Bahnlinie das östlich anschließende Gebiet mehrmals abgegangen wurde.

**Abb. 7 + 8:**  
Grünstreifen und Rad-/Fußweg - Bahntrasse



### 3. Methodik der Reptilienaufnahme

Die Suche nach Reptilien erfolgte nach den einschlägigen Vorgaben in der Literatur („Kartieranleitung zur Landesweiten Artenkartierung“ der LUBW für die Zauneidechse) durch langsames Abgehen des Geländes und Beobachtung v.a. der Rand- und Übergangsbereiche der einzelnen Strukturtypen.

Die Begehungen erfolgten an 5 Terminen und zwar am 24. und 29. April, am 13. Mai, am 12. Juni und am 11. August in der Regel am Vormittag bei sonnigem, z.T. leicht bewölktem Wetter.

### 4. Ergebnisse

Das Vorkommen artenschutzrelevanter Säugetiere (neben Fledermäusen) ist nicht bekannt.

Es konnte lediglich am 24. April ein männliches Exemplar auf dem Erdhaufen sitzend gesehen und dokumentiert werden.

Am selben Termin konnte zudem ein männliches Exemplar an der Bahnlinie beobachtet werden, das sich einer fotografischen Dokumentation durch rasches Verschwinden im Kabelkanal der Bahn entzog.

**Abb. 9:**

Zauneidechsenmännchen am Erdhügel (24.4.2015)



Da die Beobachtung des Naturschutzbeauftragten ebenfalls an dem Erdhügel stattfand, ist anzunehmen, dass es sich eventuell um das selbe Exemplar handelte.

In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass bei den Begehungen normalerweise nie alle vorhandenen Exemplare erfasst werden können. Die Faktoren reichen vom 3- bis 4-fachen der Sichtungen für die reale Population. Dies entspricht auch den Erfahrungen eigener Umsiedlungsprojekte.

Es ist daher von möglicherweise 1 + x Zauneidechsen auszugehen.

## 5. Projektbedingte Eingriffe mit potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz

Die Fundstelle sowie die benachbarten für Reptilien potentiell geeigneten Kleinflächen (Schotterfläche, Erdhügel etc.) liegen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße für die zukünftige Gewerbegebietserweiterung „Fuchshau VI“.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Ziff. 1 BNatSchG (*Verbot wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören*) und §44 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG (*Verbot der Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren*) zu rechnen.

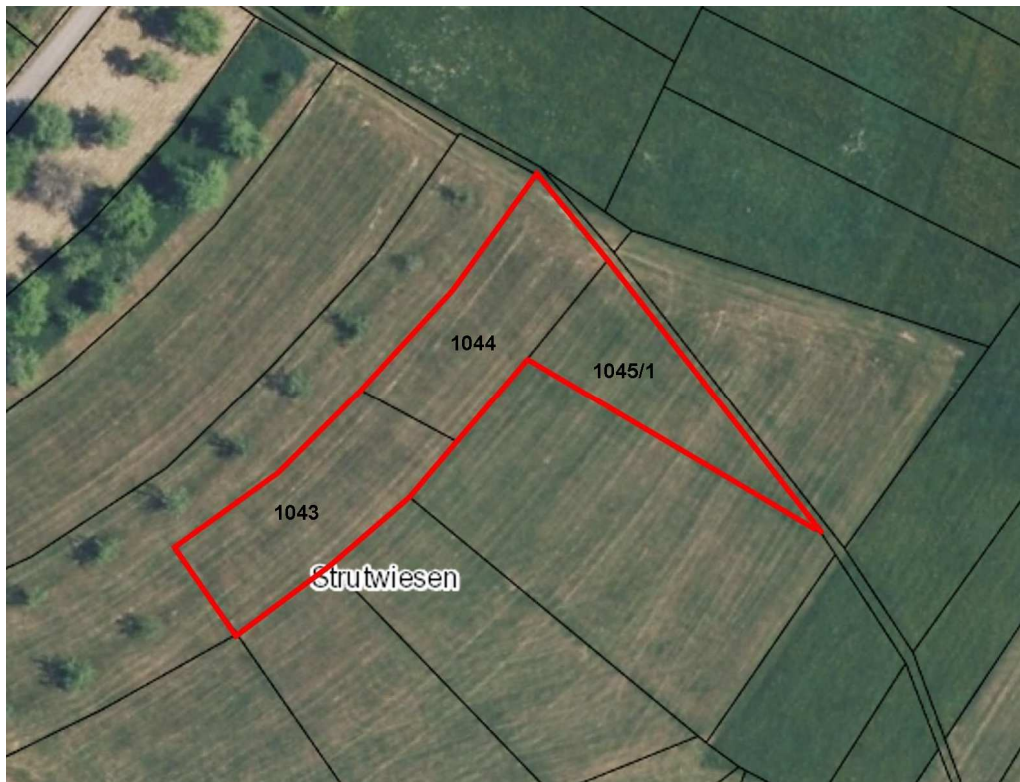
## 6. Maßnahmenkonzept

Ein Verbleiben der 1 + x Zauneidechsenexemplare vor Ort ist nicht möglich. Sie müssen an einen anderen geeigneten Ort verbracht werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die beiden Flurstücke 1044 und 1045/1 ca. 250 m westlich der Fundstelle als potentiell geeignet befunden.

### Abb. 10:

Lage der Ausgleichsflächen (1044 und 1045/1 = Artenschutz; 1043 = Naturschutz)



---

Angesichts der umliegenden Nutzungen liegt die Vermutung nahe, dass die gefundene Eidechse entweder von Osten, d.h. von der Bahnlinie und den anschließenden Gärten her eingewandert ist, oder aber aus den westlichen abwechslungsreich strukturierten Hangflächen des FFH-Gebietes.

Beide Lebensräume grenzen unmittelbar an, ein Vergrämen dorthin wäre sicher relativ unproblematisch.

Auf den bisherigen Wiesenflächen müssen im Herbst/Winter 2015/16 spezielle Strukturen für die Eidechsen geschaffen werden.

Hierzu sind kleinräumig Schotterflächen, Lesesteinhaufen, offener Boden und Sandlinsen als kleinräumiges Mosaik anzulegen.

Zunächst muss der Bewuchs entfernt bzw. die Vegetationsdecke aufgerissen werden, damit eine ausreichende Besonnung der Fläche gewährleistet wird, wobei einige Sträucher zur Deckung und als Rückzugsmöglichkeit erhalten bleiben können bzw. vereinzelt niedrige Sträucher mittlerer bis trockener Standorte - Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen u.a. - angepflanzt werden sollten, die ebenfalls als Versteckmöglichkeiten und zur Deckung sowie zur Thermoregulation dienen und die dazu beitragen können, dass sich ein ausreichendes Nahrungsspektrum (Insekten als Beutetiere) entwickelt.

Frostfreie Winterquartiere und Sonnplätze sind in Form von Schotter-/Steinhaufen, Legesteinhaufen (Steinschüttungen) bzw. Steinriegel aus Natursteinen oder Schottermaterial (10-20 cm Durchmesser) anzulegen. Diese sollten eine Grundfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> Größe und eine Höhe von bis zu einem Meter aufweisen und über 50 cm tief ins Erdreich reichen, um in den Hohlräumen in der Tiefe mögliche Frostfreiheit bei der Nutzung als Winterquartier durch die Zauneidechse zu gewährleisten.

Als Flächen für die Eiablage mit „grabbaren“ Bodenstrukturen sind im Umfeld der Steinhaufen und in südlicher Exposition mehrere Quadratmeter große Sandflächen oder -gruben (Sandlinsen) aus nährstoffarmem Auffüllmaterial (aus Kies-Flusssand-Gemisch 0/16 bzw. Flusssand 0/2) anzulegen. Um diese Bereiche weitgehend vegetationsfrei zu halten, müssen langfristige Pflegemaßnahmen veranlasst werden. Das Durchwachsen eutropher Vegetation in die Materialauflage ist zu verhindern.

Zusätzlich können im Umfeld der Steinhaufen und Sandlinsen Totholzhaufen - mit größeren Stamm- und Wurzelteilen - oder Holzstapel errichtet werden, die als Sonn- und Jagdplätze sowie Versteckmöglichkeiten dienen.

Bei den Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen ist eine relativ hohe Vielfalt notwendig, damit die Tiere auf die wechselnden Witterungsbedingungen im Tages- und Jahresverlauf reagieren können.

Als Tagesverstecke dienen den Zauneidechsen unterschiedliche Strukturen wie Reisig- oder Totholzhaufen, dichte Vegetation oder Hohlräume in losen Steinhaufen.

Sonnenplätze finden sich typischerweise in Übergangsbereichen zwischen hoher und niedriger oder fehlender Vegetation. Das Substrat sollte rasch erwärmbar sein, schnell abtrocknen, möglichst gut gegen

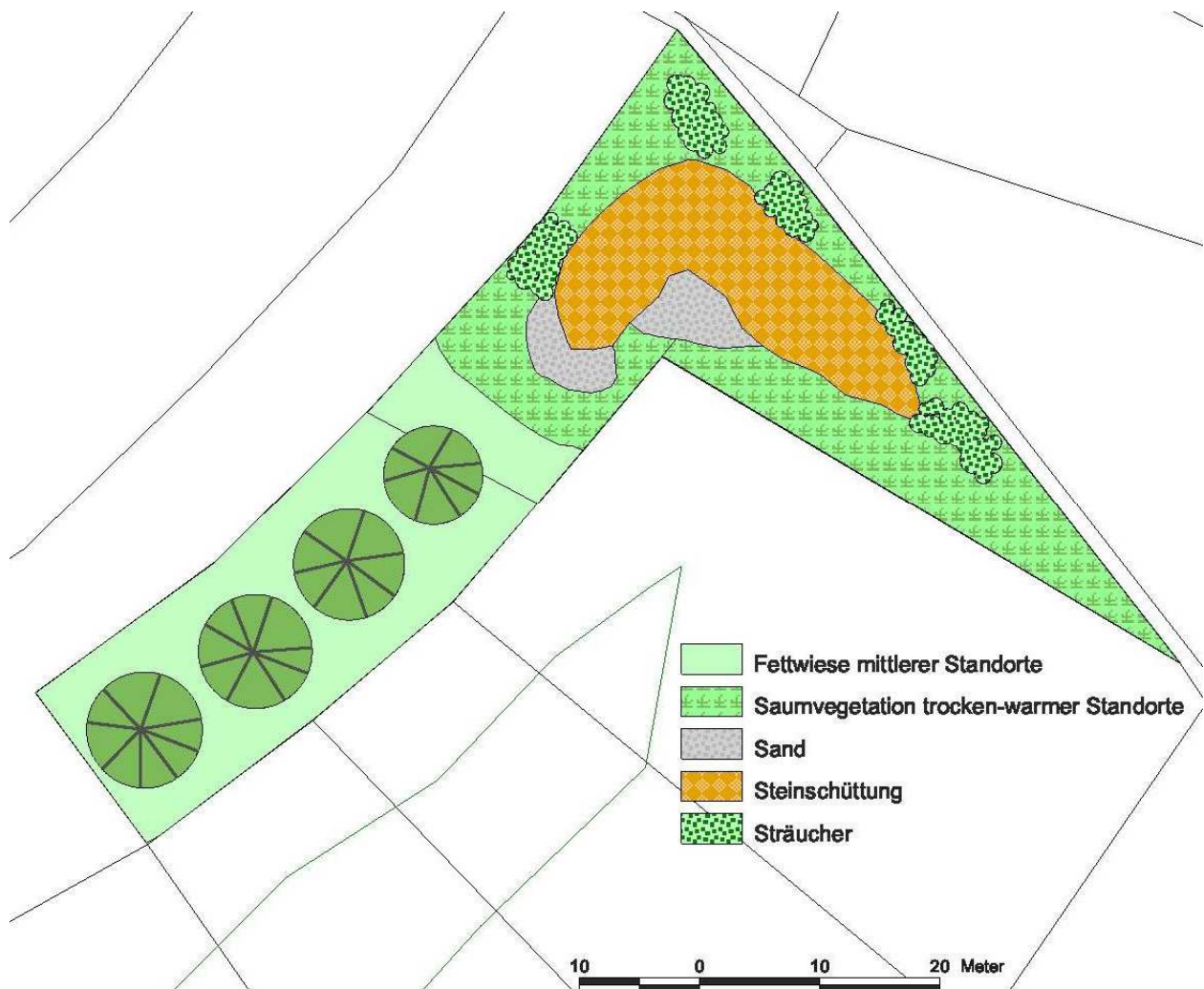
den kalten Untergrund isolieren, die Wärme lange speichern und kleinräumige Ausrichtungen der Eidechsen in Sonneneinfallrichtung erlauben.

Bei der Gestaltung ist auf eine unregelmäßige nicht technische Ausformung der Fläche zu achten, die ein Standortmosaik und die spätere Ausprägung mit einer vielfältig strukturierten Ruderalvegetation ermöglicht.

Nach Abschluss der Maßnahme wird die ohne Ansaat und weitgehend ohne Bepflanzung der Sukzession überlassen. Es sind möglichst nährstoffarme, steinige und trockene Bodenverhältnisse zu gewährleisten, die die Ansiedlung einer arten- und blütenreichen Krautvegetation - für die Entwicklung eines ausreichenden Beutespektrums - ermöglichen.

Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen sind die Steinschüttungen von Bewuchs freizuhalten und ist stets eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten.

**Abb. 11:**  
Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme A1



**Abb. 12 + 13**

Beispiel für Strukturelemente (Schotter, Sand, Bruchsteine) Bilder: ehem. Fliegerhorst Lahr



Im Frühjahr 2016 (März/April je nach Witterung) können die aus der Winterruhe erwachten Reptilien in Richtung Ersatzhabitat vergrämt werden.

Der Hügel als bisherige Lebensstätte ist anschließend vorsichtig abzutragen.